Gebührensatzung für das Haus für Kinder „Castello Bambini“ in Theilenhofen

Die Gemeinde Theilenhofen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 19.02.2021 (GVBl S. 40) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde Theilenhofen erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Haus für Kinder „Castello Bambini“, im folgenden Einrichtung genannt, Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Einrichtung nach Abschluss eines Betreuungsvertrages aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) In den gemeindlichen Kindergärten bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Gebühren	Geschwisterbeitrag
4-5 Stunden	94,00 Euro	83,00 Euro
5-6 Stunden	102,00 Euro	91,00 Euro
6-7 Stunden	110,00 Euro	100,00 Euro
7-8 Stunden	118,00 Euro	107,00 Euro

b) In den gemeindlichen Kindergärten für Kinder bis 3 Jahre (Kinderkrippen) bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Gebühren	Geschwisterbeitrag
3-4 Stunden	113,00 Euro	103,00 Euro
4-5 Stunden	124,00 Euro	113,00 Euro
5-6 Stunden	134,00 Euro	124,00 Euro
6-7 Stunden	145,00 Euro	134,00 Euro
7-8 Stunden	154,00 Euro	144,00 Euro

(2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen bzw. 35 Tagen (für Teamfortbildungen) im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Betreuungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.
(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Einrichtung, werden die Gebühren für das zweite Kind nach dem Geschwisterbeitrag ermäßigt. Das Dritte und weitere Kinder sind gebührenfrei. Hier wird jeweils der günstigste Gebührensatz herangezogen.
(5) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate im Kindergarten und Kinderhort ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten.
(6) Das Spielgeld beträgt 6,50 €/Monat.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes.
(2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind am 15. des jeweiligen Betreuungsmonats fällig—ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
(3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Einrichtung sind während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Benutzungssatzung für die Einrichtung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 5 Beitragsentlastung

(1) Nach Art. 19 Nr. 5 b) des BayKiBiG werden die Elternbeiträge in Höhe des Beitragszuschusses gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG ermäßigt.
(2) Deckt der Beitragszuschuss den Elternbeitrag nicht ab, so ist der Differenzbetrag hierzu zu entrichten. Übersteigende staatliche Zuschüsse werden nicht erstattet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Haus für Kinder „Castello Bambini“ in Theilenhofen vom 14.11.2019 außer Kraft.

Theilenhofen, den 31.01.2022

Gemeinde Theilenhofen

H. K ö n i g, 1. Bürgermeister